

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule
Wipperfürth vom 01.01.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NW S. 618), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in seiner gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe des der Satzung beigefügten Gebührentarifes erhoben.
- (2) Für Kurse (z.B. in Instrumentalgruppen, Musiktheorie, Musikgeschichte, Orchester- und Kammermusik, Gehörbildung) werden die im Gebührentarif festgelegten Gebühren erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit der ersten Unterrichtsstunde und gilt für Präsenz- wie Distanz-/Online-Unterricht.
- (4) Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 2
Fälligkeit der Gebühr

Die Unterrichtsgebühren werden als Jahresabgabe erhoben. Sie sind wie folgt fällig:

- a) Beim Einzel- und im Gruppenunterricht vierteljährlich:
 - zum 15. Februar (für die Monate Januar bis März),
 - zum 15. Mai (für die Monate April bis Juni),
 - zum 15. August (für die Monate Juli bis September) und
 - zum 15. November (für die Monate Oktober bis Dezember) eines Jahres.
- b) Bei Kursen sind die Gebühren zum Kursbeginn fällig.

§ 3
Unterrichtsausfall

- (1) Wird der Unterricht durch den Schüler versäumt, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren bestehen.
- (2) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, besteht ein Erstattungsanspruch bei mehr als vier Wochen Ausfall.

Fallen Unterrichtsstunden aus Gründen, welche die Stadt nicht zu vertreten hat oder durch höhere Gewalt bedingt sind, aus, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren oder auf Nachholstunden.

(3) Kann der Schüler im Einzelunterricht wegen einer Erkrankung länger als drei Wochen ununterbrochen nicht am Unterricht teilnehmen, gilt folgende Regelung:

In den ersten drei Wochen der Erkrankung werden die Unterrichtsgebühren für die ausgefallenen Unterrichtsstunden nicht erstattet, nach den drei Wochen werden die Unterrichtsgebühren für einen Zeitraum bis zu acht Wochen erstattet.

Der schriftliche Antrag ist unverzüglich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.

Dies gilt analog in begründeten Fällen, wenn auf schriftlichen Antrag Befreiung vom Unterricht erteilt wurde.

§ 4

Abmeldungen und Ummeldungen

(siehe auch Ziff. 5.4 der Schulordnung der Anlage zur Satzung der Musikschule Wipperfürth)

(1) Die Kündigungsfrist im Einzelunterricht und im Gruppenunterricht bis 3 Schülern beträgt 3 Monate nach Eingang der schriftlichen Kündigung zum nächsten Quartalsende.

Ausnahmen:

- a. Bei länger dauernder Krankheit (mehr als drei Wochen ununterbrochen) kann der Unterricht auch zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden.
- b. In besonders begründeten Fällen kann ebenfalls zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden; die besonderen Gründe sind in der schriftlichen Abmeldung darzulegen.

(2) Abmeldungen im Gruppenunterricht (ab 4er-Gruppe) sind vier Wochen vor Beendigung des Schulhalbjahres (siehe Punkt 4.1 der Schulordnung) eines Jahres möglich.

Ausnahmen:

- a. Bei länger dauernder Krankheit (mehr als drei Wochen ununterbrochen) kann der Unterricht zum Ende des laufenden Schuljahres-Quartals (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) gekündigt werden;
- b. Die Gruppe kann vorzeitig zum Monatsende aufgelöst werden, wenn alle Eltern bzw. Schüler, die Lehrkraft und die Musikschulleitung damit einverstanden sind. Rückwirkende Abmeldungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) Ummeldungen im Einzelunterricht sind zum ersten eines Monats möglich (siehe auch Ziff. 5.7 der Schulordnung).

- (4) **Probezeit:** Die ersten vier Unterrichtsstunden gelten als Probezeit – unabhängig von der Art des Unterrichts. Während dieser vier Unterrichtsstunden kann fristlos seitens Schüler gekündigt werden. § 1 Absatz 3 und 4 dieser Satzung bleiben von dieser Regelung unberührt, d. h. der bis dahin erteilte Unterricht wird stundengenau abgerechnet. Die Gebühr ist sofort fällig.

§ 5 Ermäßigung der Gebühren

- (1) a) Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie die Musikschule, so wird die Gebühr ab dem dritten Familienmitglied für alle Mitglieder dieser Familie um 20 % vom ersten des Monats an ermäßigt, in dem das dritte Familienmitglied mit dem Unterricht beginnt.
Unberücksichtigt bleiben hierbei Kinder, die nicht von ihren Eltern unterhalten werden.
- b) Belegt ein Schüler mehrere Fächer im Einzel- und/oder Gruppenunterricht, werden die Gebühren für die Mehrfachbelegung(en) um 10 % ermäßigt. Bei unterschiedlichen Zeiteinheiten wird/werden die Ermäßigung(en) auf die kleinere(n) Zeiteinheit(en) gewährt.
- (2) Bei Personen oder Familien etc., die Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, werden die Unterrichtsgebühren auf Antrag erlassen. Die Ermäßigung gilt ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird.
- (3) Bei Inhabern von Wipperfürther Familienpässen ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren auf höchstens 50 %. Transferleistungen werden anerkannt.
- (4) Die Ermäßigungen nach Abs. (1) a und (2) werden parallel auch bei den Gebühren der Leihinstrumente gewährt.
- (5) Entsprechende Anträge sind möglichst vor Aufnahme des Unterrichts schriftlich an den Bürgermeister - Geschäftsstelle der Musikschule - zu richten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Hansestadt Wipperfürth vom 13.07.1993 außer Kraft.

Gebührentarif
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule
Wipperfürth vom 01.01.2026

- (1) a) Die Unterrichtsgebühren betragen je Schüler/in (im Schuljahr werden 38 Unterrichtsstunden zugrunde gelegt):

	monatlich Euro	jährlich Euro
30 Minuten Einzelunterricht	75,00	900,00
45 Minuten Einzelunterricht	110,00	1.320,00
30 Minuten 2-er Gruppe	45,00	540,00
45 Minuten 2-er Gruppe	62,00	744,00
45 Minuten 3-er Gruppe	46,00	552,00
45 Minuten 4 - 5-er Gruppe	38,00	456,00
45 Minuten 6 -10-er Gruppe	33,00	396,00
60 Minuten 4 - 5-er Gruppe	51,00	612,00
60 Minuten 6 -10-er Gruppe	40,00	480,00
45 Minuten Musikalische Grundausbildung mindestens 8 –12 Teilnehmer	25,00	300,00
45 Minuten Kinderchor	15,00	180,00
45 Minuten Bläserklasse	43,00	516,00
45 Minuten Flexi-Gruppe	25,00	300,00
60 Minuten Ballett	44,00	528,00
45 Minuten Instrumentenkarussell	43,00	516,00
90 Minuten Musical / Percussion	42,00	504,00
90 Minuten Impro	68,00	816,00

- b) Die Gebühren für eine Erwachsenen-10-er Karte (zu nehmen innerhalb von 6 Monaten – nicht genommene Stunden verfallen) betragen für:

	monatlich Euro	für 6 Monate Euro
10 Unterrichtseinheiten zu je 30 Min. Einzelunterricht	46,67	280,00
10 Unterrichtseinheiten zu je 45 Min. Einzelunterricht	69,17	415,00

- (2) Bei der Einrichtung von Kursen werden die Gebühren nach den entstehenden Kosten, der Teilnehmerzahl und der Kursdauer jeweils durch die Musikschulleitung im Einvernehmen mit dem Träger vor Beginn der Kurse festgesetzt und in der Ausschreibung bekannt gegeben.
- (3) Scheiden Schüler nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der Gebührensatzung aus einer bestehenden Gruppe aus, wird die Gebühr für den Gruppenunterricht zum 01.01., 01.04., 01.07. oder zum 01.10. eines Jahres an neu festgelegt; erhöht sich die Anzahl der Gruppenmitglieder (siehe Ziff. 5.2 b) der Schulordnung), wird die Gebühr ggf. zum Termin der Neuaufnahme angepasst.

- (4) Die Gebühren für Leihinstrumente betragen unabhängig vom Beginn oder Ende des Kalendermonats:

	monatlich Euro	jährlich Euro
a) für klassische Gitarren, Blockflöten, sonstige Kleininstrumente	12,00	144,00
b) für E-Gitarren, Streichinstrumente, Schlagzeug	14,00	168,00
c) für Blechblasinstrumente	15,00	180,00
d) für Holzblasinstrumente (Querflöte, Klarinette, Saxophon)	16,00	192,00
e) für Bläserklasseninstrumente	5,00	60,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Gebührentarif wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die vorstehende Hauptsatzung der Hansestadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth den 22.12.2025


Anne Loth
-Bürgermeisterin-